

Diakonieverein Fürth St. Peter und Paul e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Diakonieverein Fürth St. Peter und Paul e.V.". Er hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Fürth St. Peter und Paul gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege

Satzung des Diakonievereins Fürth St. Peter und Paul e.V.

durch Förderung der von der Diakonie im Landkreis Fürth gGmbH betriebenen Diakoniestation.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Vermögensbindung, Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Mitglieder der Kirchengemeinde St. Peter und Paul,
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der

Satzung des Diakonievereins Fürth St. Peter und Paul e.V.

Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kirchen austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwider-handeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrags erhoben, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Satzung des Diakonievereins Fürth St. Peter und Paul e.V.

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzen-den, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - b) Entlastung des Ausschusses,
 - c) Wahl des Ausschusses,
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung des Diakonievereins Fürth St. Peter und Paul e.V.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen ferner der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu drei Beisitzern/ Beisitzerinnen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende soll in der Regel ein/e Pfarrer/in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Fürth-St. Peter und Paul sein. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen sein. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer erfolgt Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des/ der 1. Vorsitzenden und des/ der 2. Vorsitzenden während der Amtsdauer erfolgt Nachwahl bei einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Satzung des Diakonievereins Fürth St. Peter und Paul e.V.

- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.
- (3) Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/ die 1. Vorsitzende/n oder bei dessen/ deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschafts-führung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschrift von dem/ der Versammlungsleiter/in und von dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Fürth St. Peter und Paul mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Fürth, 26. Februar 2020